

Die einstige vielseitige Sammlung Gemming enthielt in ihrer vor- und frühgeschichtlichen Abteilung Fundstücke verschiedener Herkunft und Zeitstellung, vom Rhein, aus Bayern, aus Norddeutschland und Skandinavien, aus Österreich, Italien Ägypten usw. Konnte Gemming († 1880) z. B. noch im Jahre 1865 für eine Reihe von Stücken dieses seines Fundbesitzes durchaus zutreffende Fundortsangaben machen, so war in seinen letzten Lebensjahren und nach seinem Ableben dieser Bestandteil seiner Sammlungen völlig in Unordnung geraten, wie allein schon der aufgezählte Inhalt des angeblichen römischen Grabfundes aus Salzburg lehrt. Allerdings hatte Gemming im Jahre 1830 bei Salzburg im sog. Himmelreich eine Grabung vorgenommen, deren Fundausbeute nach seiner aus dem Jahre 1865 stammenden Erwähnung einen ganz anderen Charakter hatte. Freilich könnte er seinerzeit in Salzburg auch noch Altertümer anderer Art käuflich erworben haben, jedoch enthält die Dürkheimer Gruppe nicht ein einziges Stück ausgesprochen nordwestnorischen Charakters.

Hingegen hat Gemming in den Jahren 1821 und 1822 im Auxiliarkastell „Auf der Weil“ bei Gnotzheim (Ldkr. Gunzenhausen, Mittelfranken) gegraben und hier wohl dazu Altertümer gekauft oder eingetauscht. In den für die Sammlungen in Ansbach und Dürkheim aus dem Nachlaß erworbenen Gruppen mit der Bezeichnung „Gnotzheim“ liegen jedoch wieder reichlich keramische und andere Reste, die auf keinen Fall aus dem Boden dieses Kastells stammen können, darunter auch belanglose Italica, die Gemming nur von Pfarrer F. A. Mayer (Eichstätt) erhalten haben kann und die dieser nebst vielen anderen aus Italien mitgebracht hatte, um sie danach als Funde einer Reihe bayerischer Plätze auszugeben. Da von Grabungen oder Fundbesitz Gemmings aus anderen Limeskastellen sonst sich nichts nachweisen läßt — seine Grabungen zu Anfang der 1820er Jahre in der „Gegend des Hesselberges“ galten schwerlich dem Kastell Hammer Schmiede-Dambach — liegt die Annahme nahe, daß das Plattenstück mit den Bronzebuchstaben MAXI aus dem Kastell Gnotzheim stammt und hier in den genannten Jahren gefunden wurde, wenn auch dergleichen später, bei den Grabungen der Reichs-limeskommission, sich nicht mehr gezeigt hat.

München.

Paul Reinecke.

Zu Frontin, Strategemata 1, 3, 10. Über diese Stelle hat zuletzt E. Fabricius ORL. A Strecke 3 (1936) 43—47 ausführlich gehandelt. Danach hätte Domitian im Jahr 83 zu Beginn seines Feldzugs gegen die Chatten zuerst die von den Germanen als refugia benutzten Ringwälle im Taunus erobern lassen, von denen aus der römische Aufmarsch und Nachschub durch die Mainebene nach der Wetterau und dem Chattenland unablässig bedroht war. Zur Sicherung des von den Feinden gesäuberten Gebietes wären sodann von den römischen Truppen limites, d. h. freigelegte Bahnen im Wald (Fabricius a. a. O. 47) angelegt worden, um zu verhindern, daß die Feinde sich in erneuten Einfällen in den verlassenen Fluchtburgen festsetzten. Fabricius führt selbst zwei Schwierigkeiten an, die dieser Interpretation entgegenstehen. An den Ringwällen im Taunus wurden bisher keine eindeutigen Spuren einer gewaltsamen Eroberung durch die Römer gefunden. Zum andern ist für diese Deutung die Annahme nötig, daß Frontin bei seiner Erzählung von Domitians Strategema ein wichtiges Ereignis, das der Anlegung der limites vorausgegangen wäre, nämlich die Eroberung der refugia, in Form eines Relativsatzes nachgetragen hätte. Fabricius führt zu diesem Sprachgebrauch Frontins einige Beispiele an (1, 5, 11; 2, 1, 4; 2, 3, 20; 3, 2, 6; 3, 3, 6), von denen mich allerdings keines als Parallele zu 1, 3, 10 überzeugen kann. Es liegt ohnehin in der Natur eines Relativsatzes als eines Attributsatzes, daß er zuweilen dem Hauptereignis vorausliegende Begebenheiten (Fabricius a. a. O. 44 Anm. 2) nachträgt; das ist der Fall bei 1, 5, 11; 2, 3, 20; 3, 2, 6; 3, 3, 6.

Bei 2, 1, 4 liegt hingegen die Erscheinung vor, daß der Relativsatz ausdrücklich auf bereits Gesagtes Bezug nimmt (. . . hostem, quem praedicta profligaverant incommoda . . .).

Um die Sachlage in unserem Fall beurteilen zu können, müssen wir uns darüber klar werden, welches Gewicht die beiden Ereignisse, um die es sich handelt, die Anlegung der limites auf der einen und die Säuberung der Ringwälle von Feinden auf der anderen Seite für Frontin in ihrem Verhältnis zueinander hatten. Dabei hilft uns, wie ich glaube, eine Betrachtung unserer Stelle in ihrem Zusammenhang. Bei Frontin gehört sowohl die Buch- wie die Kapiteleinteilung dem Verfasser selbst an, dasselbe ist bei der damit zusammenhängenden Benennung der Kapitel der Fall. Frontin gibt als Inhalt des ersten Buches in der praefatio an: in primo erunt exempla, quae competant proelio nondum commisso (Gundermann 2, 8f.), außerdem sagt er zu Beginn der Aufzählung der Kapitelüberschriften des ersten Buches: species eorum, quae instruant ducem in his, quae ante proelium gerenda sunt. Danach muß auch die Überschrift des 3. Kapitels: de constituendo statu belli im Sinne von „Über die Vorbereitung einer (günstigen) Kriegslage“ verstanden werden. Die übrigen Beispiele des 3. Kapitels lehren, daß es sich wirklich ausschließlich um Maßnahmen handelt, die von Feldherren getroffen werden, bevor der eigentliche Kampf beginnt; die vorbereitenden Maßnahmen verfolgen teilweise sogar den Zweck, eine vom Gegner gewünschte Schlacht unmöglich oder unnötig zu machen (so die Beispiele 3, 4, 5). In diesen Zusammenhang fügt sich die Stelle 1, 3, 10 sehr gut ein, wenn wir sie so verstehen, daß die Römer im Jahre 83, um den dauernden Überfällen aus dem Waldgebirge des Taunus ein Ende zu bereiten, über eine große Strecke hin limites anlegten. Dadurch lagen die Fluchtburgen der Germanen nunmehr innerhalb eines Gebietes, das die römischen Truppen kontrollierten; vor allem waren die Ringwälle von dem freien germanischen Hinterland abgeschnitten. Das mochte wohl auch die Germanen zur Aufgabe der refugia veranlassen. Daß Frontin ausgerechnet bei der Einordnung eines exemplum aus seiner eigenen Zeit einen Fehler gemacht hätte, ist doch wohl unwahrscheinlich. Er muß die Sache so gesehen haben, daß die Anlage der limites als Kriegslist Domitians die Bloßlegung der Fluchtburgen zur Folge hatte und damit eine Änderung der Kriegslage und die Unterwerfung der Feinde herbeiführte. Dabei scheint es mir offensichtlich, daß Frontin hier nicht den ganzen Chattenkrieg im Auge hat, sondern die Maßnahmen gegen die Germanen im Taunus und in der Wetterau für sich betrachtet; weder nach Fabricius noch nach meiner Auffassung können jedenfalls die hostes, quorum refugia nudaverat die Chatten in ihrer Gesamtheit sein. Mittel und Zweck sind die Anlage der limites und die Entwertung der Taunusringwälle als Fluchtburgen.

Schlüchtern.

Helmut Simon.

Nundinenses. Beim Aufstellen eines Weihnachtsbaumes auf dem Marktplatz in Seligenstadt am Main wurde im Dezember 1953 die in *Abb. 1* wiedergegebene Sigillataserbe gefunden. Die Fundstelle liegt innerhalb des römischen Kastells, über dessen Ausdehnung zuletzt in Neue Bodenkunden aus Starkenburg (1953) 115 f. berichtet ist. Es handelt sich um das Bruchstück einer Bilderschüssel der Form Drag. 37 und um Spätware des Blickweiler Töpferkreises. Bemerkenswert ist die eingeritzte Inschrift [...]ogabi nundinensium. Nundinenses sind m. W. bisher weder epigraphisch noch literarisch nachzuweisen, nach liebenswürdiger Auskunft von H. Rubenbauer auch der Redaktion des Thesaurus Linguae Latinae nicht bekannt. Doch kann kein Zweifel herrschen, daß es sich um Teilnehmer oder Aufsichtspersonen der nundinae handelt. Damit ist zum erstenmal ein Markt an einem Kastell des obergermanischen Limes inschriftlich bezeugt. Über sonstige Anhaltspunkte für Märkte an den Kastellen vgl. ORL. B Nr. 16 (1902) 18 f. und A Strecke 13 (1930) 57 Anm. 2.